

Sehr geehrter Klient!

zum Start ins neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit! Zu Beginn eines weiteren tollen Jahres der guten Zusammenarbeit, möchten wir Sie mit diesem Newsletter über die neuesten Gesetzesänderungen für 2021 informieren.

Covid-19-Sonderfreistellung für werdende Mütter in „Kontaktberufen“ seit 01.01.2021

Die bereits in unserem letzten Newsletter 12/2020 angekündigte Sonderfreistellung für werdende Mütter wurde mit Wirkung **ab 01.01.2021** im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie gilt vorläufig befristet bis zum 31.03.2021, wobei zu diesem Zeitpunkt bestehende Freistellungen jedenfalls auch über den 31. März 2021 hinaus andauern.

Betroffen sind in Kontaktberufen beschäftigte werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag durch die Krankenversicherungsträger (=Gesundheitskassen). Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung einzubringen. Dabei hat der Dienstgeber schriftlich zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder der Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich war.

Für nähere Details verweisen wir auf unseren letzten [Newsletter 12/2020](#).

Rückwirkende Kurzarbeitsanträge sind bis zum 20.01.2021 möglich

Kurzarbeitsbeihilfenprojekte (Erst- und Verlängerungsbegehren) **mit Beginn im Dezember 2020 müssen bis spätestens 20.01.2021** eingereicht werden. Jene mit Beginn im Jänner 2021 müssen bis **zum 20.02.2021** beantragt werden.

Covid-19 Kurzarbeitsabrechnung mit dem AMS (CSV-Dateien) – ERINNERUNG

Für die Abrechnung der AMS Kurzarbeitsbeihilfen (Erstellung und Übermittlung via eAMS Konto) sind nachstehende Fristen einzuhalten:

- Abrechnung Dezember 2020 bis zum 28.01.2021
- Abrechnung Jänner 2021 bis zum 28.02.2021
- Abrechnung Februar 2021 bis zum 28.03.2021
- Abrechnung März 2021 bis zum 28.04.2021

Sollten Sie für die Lohnverrechnung 11/2020 + 12/2020 noch nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, so bitten wir um zeitnahe Nachreichung, damit wir **bis zum 11.01.2021** alle notwendigen Schritte einleiten können.

Bitte beachten Sie, dass solange die Kurzarbeit nicht vollständig und korrekt abgerechnet wurde, wir **keinen Jahresabschluss** in der Lohnverrechnung und somit auch **keine Jahreslohnzettel** für Ihre Mitarbeiter ausstellen können. Die Übermittlungsfrist der Jahreslohnzettel 2020 ans Finanzamt endet am 28.02.2021.

Übertritt Handelsangestellte in die neue Gehaltsordnung

Da wir vermehrt Anfragen bezüglich des Übertrittes der Handelsangestellte in das neue Gehaltssystem bekommen, möchten wir Ihnen die wesentlichsten Punkte zusammenfassen. Mit **spätestens 01.12.2021** sind die Angestellten in die Gehaltsordnung Neu **überzuführen**. In Betrieben ohne Betriebsrat müssen die Angestellten spätestens **3 Monate vor dem geplanten Umstiegsstichtag schriftlich** informiert werden. Die Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe, das neue Mindestgehalt und ggf. die Reformbeträge sind den Angestellten mittels Dienstzettel NEU mitzuteilen. Dieser ist spätestens **vier Wochen vor dem Umstiegsstichtag** dem Angestellten zu übermitteln. Der Umstieg bringt daher zahlreiche Aufgaben mit sich, welche es zeitlich zu planen gilt.

Bezüglich des Überganges und dem damit verbundenen Mehraufwand werden wir mit den betroffenen Klienten **bis spätestens Ende April 2021** Kontakt aufnehmen.

Angleichung Arbeiter an Angestellte erst ab 01.07.2021

Beinahe unbemerkt wurde Ende November im Nationalrat die Angleichung der Kündigungsfristen der Arbeiter an jene der Angestellten aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation um ein halbes Jahr auf **den 01.07.2021** verschoben.

Die vom Dienstgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen betragen **nunmehr sechs Wochen und können bei langjähriger Dienstzeit bis zu 5 Monate betragen**. Weiters ist zu beachten, dass das Dienstverhältnis **nur zum Quartalsende** aufgelöst werden darf, außer es ist im Dienstvertrag vereinbart, dass auch der **15.** oder der **Monatsletzte** ein Kündigungstermin ist. Diese Angleichung der Kündigungsbestimmungen bringt einen spürbaren Eingriff in bestehende Verträge mit sich. Faktisch werden langjährig beschäftigte Arbeiter bessergestellt.

Gültig ist diese neue Regelung erst für Kündigungen, die nach dem 30.06.2021 ausgesprochen werden.

Jedoch empfehlen wir unseren Klienten bereits jetzt alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen:

Tipp:

Wir empfehlen unseren Klienten, ab sofort vor Beginn eines neuen Dienstverhältnisses, einen Dienstvertrag abzuschließen mit dem Zusatz, **dass der 15. und der Monatsletzte als Kündigungstermine vereinbart werden**.

Sollten Sie für die Erstellung der Dienstverträge unsere Unterstützung benötigen, so stehen wir gerne zur Verfügung.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728
07.01.2021